



RECHNUNGSHOF
3, DAMPSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

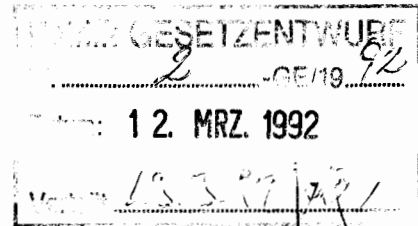
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Zl 95-01/92

Verschuß!



Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Kartell-
gesetz 1988 geändert wird;
Stellungnahme
Schr d BMJ vom 7. Jänner 1992, GZ 9100/245-I 4/91

H. Bauer

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im Gegenstand angeführten An-
gelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

9. März 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. ...



Gleichschrift

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium
für Justiz

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Museumstraße 7
1070 Wien

ZI 95-01/92

Verschuß!

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Kartell-
gesetz 1988 geändert wird;
Stellungnahme
Schr d BMJ vom 7. Jänner 1992, GZ 9100/245-I 4/91

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

a) **Finanzielle Auswirkungen:**

Den Ausführungen des BMJ (s. S 10 der Erläuterungen) zufolge werden die in dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich zu einem Ansteigen des Geschäftsanfalles sowohl beim Kartellgericht als auch beim Kartellobergericht führen. Das Ausmaß dieses Ansteigens läßt sich - lt BMJ - nicht einmal annähernd abschätzen. Für den Paritätischen Ausschuß für Kartellangelegenheiten wird sich voraussichtlich die Notwendigkeit der Aufstockung des Hilfspersonals ergeben.

Das BMJ verneint jedoch zusammenfassend, daß infolge der im kartellgerichtlichen Verfahren einzuhebenden Rahmgebühren nach § 80 KartG 1988 und nach § 85 KartG 1988 - wonach auch die sonstigen Kosten, wie Sachverständigengebühren und Vergütungen für die Beisitzer des Kartellgerichts, die Mitglieder des Kartellobergerichts und die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses, zu ersetzen sind - dennoch dem Bund keine spürbaren Mehrbelastungen erwachsen werden.

RECHNUNGSHOF, ZI 95-01/92

- 2 -

Diese relativ optimistische Beurteilung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes erachtet der RH für wenig überzeugend, zumal mit der angestrebten Ausweitung zwangsläufig auch eine verstärkte Belastung der Zivil-, Exekutions- und Strafgerichte (§§ 122, 126, 140 KartG 1988) verbunden sein wird.

Der RH vermag sich daher den vom BMJ zu den finanziellen Auswirkungen gemachten Ausführungen nicht anzuschließen.

b) Mangelnde Informationsmöglichkeiten betreffend Verhaltenskartelle:

Im Zuge der vom RH durchgeführten Gebarungsüberprüfungen können sich auch Hinweise auf Verhaltenskartelle ergeben. Die naheliegende Information der Finanzprokurator (§ 44 KartG 1988) wurde jedoch bisher unterlassen, weil eine solche Maßnahme notwendigerweise mit der Offenbarung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verbunden wäre; dies verbietet jedoch die ausdrückliche Vorschrift des § 12 Abs 5 RHG. Unbedenklich wäre jedoch ein derartiges Vorgehen des RH, wenn ihm durch eine dem § 84 StPO vergleichbare Norm eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen würde. Dies könnte systemkonform im Rahmen der Bestimmungen des § 44 KartG 1988 über die Amtsparteien geregelt werden.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

9. März 1992

Der Präsident:
Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

